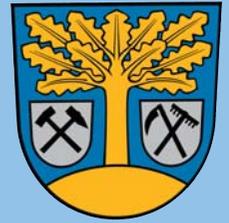


HOHNDORFER GEMEINDESPIEGEL



AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHNDORF

Jahrgang 2014 · Nummer 03 · Freitag, den 7. März 2014



Spiegelbild

Der Bürgermeister und Gemeinderat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag

am 15. Februar 2014

Klaus-Dieter Hoffmann zum 76. Geburtstag
 Liane Urllaß zum 78. Geburtstag
 Gottfried Wolny zum 79. Geburtstag

am 16. Februar 2014

Siegfried Kaltoven zum 85. Geburtstag
 Susanne Mehlhorn zum 74. Geburtstag

am 17. Februar 2014

Hanna Peil zum 94. Geburtstag

am 18. Februar 2014

Waltraud Fankhänel zum 87. Geburtstag
 Werner Hackenberger zum 76. Geburtstag

am 20. Februar 2014

Magdalene Baumgarten zum 80. Geburtstag
 Lothar Heinrich zum 72. Geburtstag
 Reiner Tröger zum 75. Geburtstag

am 21. Februar 2014

Werner Schubert zum 80. Geburtstag

am 22. Februar 2014

Ulrich Kurzbach zum 70. Geburtstag
 Heinz Meyer zum 80. Geburtstag

am 23. Februar 2014

Fritz Braun zum 87. Geburtstag
 Ursula Pönitz zum 70. Geburtstag

am 24. Februar 2014

Christa Than zum 75. Geburtstag

am 26. Februar 2014

Mechthild Bahner zum 80. Geburtstag
 Elly Heidel zum 90. Geburtstag
 Harry Kunig zum 75. Geburtstag

Thea Lößer zum 78. Geburtstag
 Martin Meinhold zum 85. Geburtstag
 Hilde Schindler zum 92. Geburtstag

am 28. Februar 2014

Brunhilde Chory zum 78. Geburtstag
 Gertrud Löffler zum 94. Geburtstag

am 01. März 2014

Wolfgang Renka zum 90. Geburtstag

am 02. März 2014

Erika Namsler zum 85. Geburtstag

am 03. März 2014

Helmut Lenk zum 75. Geburtstag
 Eleonore Pöschel zum 80. Geburtstag
 Hannelore Witte zum 70. Geburtstag

am 04. März 2014

Siglinde Friedrich zum 77. Geburtstag
 Frank Japtok zum 70. Geburtstag
 Margot Pawel zum 84. Geburtstag
 Günter Schmidt zum 84. Geburtstag
 Walter Thomas zum 83. Geburtstag

am 05. März 2014

Waltraud Brunner zum 70. Geburtstag
 Karin Schrapf zum 75. Geburtstag

am 06. März 2014

Ilse Hartmann zum 82. Geburtstag
 Ingeburg Leichsenring zum 87. Geburtstag

am 07. März 2014

Suse Bochmann zum 86. Geburtstag
 Brunhilde Lasch zum 87. Geburtstag
 Waltraud Sach zum 87. Geburtstag

Erscheinungstermine

Hohndorfer Gemeindespiegel 2014

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
02.04.	11.04.
30.04.	09.05.
04.06.	13.06.
02.07.	11.07.
30.07.	08.08.
03.09.	12.09.
01.10.	10.10.
05.11.	14.11.
03.12.	12.12.

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf, Telefon: 037298/30280 oder Fax: 302829 • Mail: info@hohndorf.com und RIEDEL – Verlag & Druck KG, Chemnitz OT Röhrsdorf
 • **Satz und Druck:** RIEDEL – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Straße 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf, Telefon: 03722/505090, Fax: 03722/5050922, e-Mail: info@riedel-verlag.de
 • **Titelfoto:** V. Patzlaff
 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Herr Matthias Groschwitz
 • **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** RIEDEL – Verlag & Druck KG – Der Gemeindespiegel erscheint monatlich.

Hinweis:

Die gemeindeeigene Homepage finden Sie im Internet unter: www.hohndorf.com.



„Dorf im Grünen“ – ganz in weiß...

so hieß die Bildbezeichnung zum Titelfoto Nr. 2 des Hohndorfer Gemeindespiegels 2013.



Wahrscheinlich lag es an der Sehnsucht nach dem fehlenden Schnee, weshalb dieses Motiv in diesem Jahr besonders oft als Favorit gewählt wurde. Über 30 eingegangene Zuschriften erreichten das Redaktionsteam, wobei vier Motive auf der Beliebtheitskala dicht beieinander lagen.

Letztendlich machte das Foto 2 und damit Herr Jörg Bochmann das Rennen bei der Auslosung, welche zum 17. Mal in Folge ausgetragen wurde.

Traditionell wurden Herr Bochmann und natürlich auch die Fotografin des Schnappschusses, Frau Valentina Patzlaff, zur Übergabe des gerahmten Fotos eingeladen.

Am 20. Februar war es dann soweit. Bei Kaffee und Kuchen lernte man sich im Büro des Gemeindeoberhauptes kennen und kam ins Gespräch. Dabei erfuhren wir, dass Herr Bochmann bereits im vergangenen Jahr am Wettbewerb teilgenommen, aber leider nicht gewonnen hatte. Dieses Jahr hat es nun geklappt. Frau Patzlaff reichte 6 der 12 erschienenen Titelfotos ein. Bereits seit 2010 stellt die Hobbyfotografin ihre Motive zur Verfügung.

„Es wird jedoch immer schwieriger Motive zu zeigen, die noch nicht fotografiert wurden“, so die Fotografin.

Herr Bochmann wählte insbesondere dieses Motiv, weil Schule und Kirche im Mittelpunkt des Bildes standen und ihm das besonders gut gefiel. Die Hohndorfer Schule hat er einst besucht. Für eine Zeit hat er in Stollberg gewohnt, ist dann aber wieder nach Hohndorf zurückgekehrt. Selbst fotografiert er nicht, dazu fehlt ihm die Zeit. Als Polizist ist er oft über 12 Stunden im Dienst und in der verbleibenden Freizeit werkelt er an seinem Haus in der Glück-auf-Straße.

Vom Bürgermeister war zu erfahren, dass die Teilnahme am Wettbewerb jährlich steigt und das freut uns sehr. Zeigt es doch auch das Interesse unserer Bürgerschaft an unserem Amtsblatt.

Im Anschluss an diese gemütliche Runde überreichte der Bürgermeister den Eingeladenen ihr Lieblingsmotiv, welches in den heimischen Wänden einen gebührenden Platz einnehmen wird.

Zur Erinnerung wurde noch ein Abschlussfoto „geschossen“, welches in die Ortschronik eingeht. Wir danken noch einmal allen, die sich an unserem Wettbewerb beteiligten und würden uns freuen, wenn auch in diesem Jahr wieder Motive zur Veröffentlichung in der Redaktion eingehen und sich recht viele Interessierte an der Auswahl beteiligen.

Angela Planert

Hürra Nachwuchs!

Wir begrüßen unsere Kleinsten

Kathleen und Ronny Kunze haben eine kleine

Klarissa.

Wir wünschen alles Gute und viel Glück mit dem Nachwuchs.

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung mit einem anschließenden nichtöffentlichen Teil findet am

**Freitag, dem 28. März 2014, um 18.30 Uhr,
im Ratssaal, statt.**

Die vollständige Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Anschlagtafeln.

Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Im Gemeinderat

am 13. Februar 2014 beschlossen

Beschluss Nr. 01/2014

Der Gemeinderat beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ zu billigen und das weitere Verfahren nach dem BauGB durchzuführen.

Beschluss Nr. 02/2014

Der Gemeinderat wählt den Gemeindevwahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Beschluss Nr. 03/2014

Der Gemeinderat beschließt das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Beschluss Nr. 04/2014

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hohndorf.

Beschluss Nr. 05/2014

Der Gemeinderat beschließt die Erstattung von Studiengebühren/Semestergebühren im Haushaltsjahr 2014.

Beschluss Nr. 06/2014

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe einer Lieferleistung im Rahmen eines offenen europaweiten Verfahrens nach VOL/A.

■ Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Haushaltsplanes der Gemeinde Hohndorf für das Haushaltsjahr 2014

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unter dem Hinweis, dass der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit vom Montag, den 10.03.2014, bis zum Dienstag, den 18.03.2014, im Rathaus, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Donnerstag, den 27.03.2014, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Einsichtnahmezeiten:

Montag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hohndorf, den 05.03.2014



Matthias Groschwitz
Bürgermeister



■ Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat beschließt am 28.03.2014 die Haushaltssatzung. Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 werden dabei festgesetzt auf

- 280 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 420 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der selben Höhe wie für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Steuerschuldner, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2014 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das im Bescheid angegebene Bankkonto der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hohndorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jeniusus-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz, eingelegt wird.

Hohndorf, den 20.01.2014



Matthias Groschwitz, Bürgermeister



■ Naturschutzberatung für Landnutzer

Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (NE)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes-ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert. www.eler.sachsen.de

Der Landschaftspflegeverband „Zschopau-Flöhatal“ e.V. mit Sitz in Pobershau bietet interessierten Landnutzern aus den Altlandkreisen Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg eine Naturschutzberatung für ihre Flächen an. Ziel dieser Beratung ist der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen Funktion, die Erhaltung floristischer Artenvielfalt, der Schutz und die Erhaltung von LRT (Lebensraumtyp)-Flächen, der Schutz und die Entwicklung von Habitaten und Arten sowie die Umsetzung von Managementplan-Maßnahmen.

Außerdem schulen wir zur in der nächsten Förderperiode ab 2015 geplanten Maßnahme „Ergebnisorientierte Honorierung“ (EOH). Um im Jahr 2015 eine Antragstellung für derartige Maßnahmen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass sich die Flächenbewirtschafter bereits im Jahr 2014 mit den auf ihren Flächen vorkommenden Kennarten beschäftigen und diese dokumentieren. Dabei sind wir Ihnen gerne behilflich. Die Beratung ist kostenlos.

Wir laden Sie deshalb ein, an einer unserer Schulungsveranstaltung teilzunehmen. Diese finden an folgenden Terminen statt:

25.03.2014 18.00 Uhr 27.03.2014 10.00 Uhr 31.03.2014 18.00 Uhr 01.04.2014 10.00 Uhr

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie um Voranmeldung unter den Rufnummern 03735/66812-31 oder 01520/2919762 bzw. per email info@lpv-pobershau.de

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch außerhalb der Schulungstermine unter den o.g. Rufnummern zur Verfügung.

Ihre Naturschutzberater Marina Bachmann und Heike Rossa Landschaftspflegeverband „Zschopau-Flöhatal“ e.V., AS Hinterer Grund 4a, 09496 Marienberg/OT Pobershau www.lpv-pobershau.de

Veranstaltungsort:

Naturschutzstation Pobershau
AS Hinterer Grund 4a; 09496 Marienberg/OT Pobershau



EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013



Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Straße“ – Vorentwurf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf hat am 13.12.2013 beschlossen, für den Bereich der Flurstücke Nr. 381/7 und 381/8 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 365/2 und 369/1, jeweils Gemarkung Hohndorf, im Süden der Ortslage Hohndorf, nordwestlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, den Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Straße“ aufzustellen. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ wurde die Arnold Consult AG in Oelsnitz/Erzgebirge beauftragt.

Ziel des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung der diesbezüglich in der Gemeinde Hohndorf zahlreich vorliegenden Nachfragen. Zudem kann mit der geplanten baulichen Entwicklung eine städtebaulich geordnete Arrondierung der bereits im Umfeld der Rudolf-Breitscheid-Straße vorhandenen Baustruktur ermöglicht werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Zieles werden die Flächen im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Erschließung ist über die Rudolf-Breitscheid-Straße sichergestellt.

Der vom Gemeinderat am 13.02.2014 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 13.02.2014, liegt

**vom 12.03.2014 bis
einschließlich 31.03.2014**

in der Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, Zimmer 1, in 09394 Hohndorf, während folgender Zeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ zu informieren und Anregungen sowie Hinweise zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.



Im Umweltbericht sind allgemeine umweltbezogene Informationen zu verschiedenen Schutzgütern (z.B. Auswirkungen auf Schutzgut Boden und Wasser infolge Neuversiegelung) aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ in der Gemeindeverwaltung Hohndorf eingesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis zum 31.03.2014 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Straße“ unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hohndorf, 07.03.2014

Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Satzung

zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hohndorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der berichtigten Fassung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SGVBl. S. 451) sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohndorf am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Hohndorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 1,00 m und mehr, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Allein und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Sträucher von mindestens 3,00 m Höhe,
4. freiwachsende Hecken von mindestens 2,00 m Höhe,
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,

2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten,
4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1,00 m, gemessen in einer Stammhöhe von 1,00 m, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächswaldG),
7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch



geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hier- von umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 ge- schützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sa- nierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erschei- nungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenstän- den, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, was- sergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchläs- sigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzu- dichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 1,50 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizu- setzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu ge- fährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Pla- kate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzu- bringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halte- rungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, ab- zuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzu- nehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verän- dern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Sat- zung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Be- rechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschrif- ten verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfer- nen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesent- lich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erfor- derlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand aus- geglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;

4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorge- nommen werden müssen.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesna- turschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interes- ses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abwei- chung mit den Belangen von Naturschutz und Landschafts- pflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen wer- den.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erzie- hungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheits- abstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittel- baren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu be- schränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzei- gerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwen- dung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren

zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines son- stigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantra- gen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit be- kannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemes- sen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronen- durchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung ei- nes Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann ver- zichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 inner- halb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen ver- längert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angele- genheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- entgegen § 4 oder
 - aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht innerhalb eines halben Jahres an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Hohndorf zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 - entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 1,50 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halteanlagen für Weidezäune befestigt,
 - die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 17.07.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister






Bankverbindung der Gemeinde nach SEPA-Verfahren

Aufgrund von mehrfacher Nachfrage möchte die Gemeinde Hohndorf ihre IBAN und BIC für Überweisungen mitteilen:

IBAN: DE09 8705 4000 3723 0012 37

BIC: WELADED1STB

Bis zum Februar 2016 können alle Überweisungen auch noch mit Kontonummer und Bankleitzahl getätigt werden. Die Banken sind verpflichtet, diese anzunehmen.

Kämmerei

Gefunden

wurde bereits im November 2013 auf dem Parkplatz der Glück-Auf-Schule Hohndorf

- 1 grüner Umschlag mit der Aufschrift „Astrid“ (Inhalt: 2 schwarz-weiße Kinderfotos).

Abzuholen im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Hohndorf (Zimmer 3).

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst –

Unter Rufnummer: 116117 oder 03741/457232

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Tages

Mittwoch, Freitag: 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Tages

Sonnabend, Sonntag, Feiertag und Brückentag:

7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Tages

Die Notrufnummer 112 bleibt unverändert bestehen.

Apotheken-Notdienstbereitschaft

Montag-Freitag 18.00–08.00 Uhr | Samstag 12.00–08.00 Uhr

Sonn-/Feiertag 08.00–08.00 Uhr

08.03.–10.03. Uranus-Apotheke Stollberg, Tel. 037296/3795

10.03.–16.03. Park-Apotheke Lugau, Tel. 037295/41626

17.03.–24.03. Aesculap-Apotheke Oelsnitz, Tel. 037298/12523

24.03.–31.03. Neue Apotheke Niederwürschnitz,
Tel. 037296/6406

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Der Notdienst findet in der angegebenen Praxis immer von 9.00 bis 11.00 Uhr statt!

08.03.2014 **Dr. med. Jens Teuchert**

09.03.2014 August-Bebel-Str. 4, Tel. 037295/2075

15.03.2014 **Dipl.-Stom. Wolfgang Langhammer**

16.03.2014 Karl-Liebknecht-Str. 24, 09376 Oelsnitz
Tel.: 037298/12584

22.03.2014 **Dipl.-Stom. Andreas Tschöpe**

23.03.2014 W.-Rathenau-Str. 14, 09376 Oelsnitz
Tel.: 037298/261

Das Baugeschehen am ehemaligen Ratskeller geht zügig voran. Wie uns der Bauherr verriet, liegen die Arbeiten im anvisierten Zeitlimit.



Aktuelle Informationen

„Rund um die Gemeinde Hohndorf –
ein Dorf im Grünen“

erhalten Sie auch im Internet unter

www.hohndorf.com

Das Ordnungsamt informiert

30. April 2014 Höhenfeuer

Wie in den vergangenen Jahren besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit, für den 30. April ein Brauchtumsfeuer zu beantragen. Unverändert bleibt die Gebühr von 15,00 Euro der Genehmigung Ihres Antrages. Bei Nichteinhaltung der im Bescheid erteilten Auflagen ist mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren zu rechnen.

Der abgedruckte Antrag kann zu Einreichung genutzt werden.

Ebenfalls kann der Antrag auf unserer Internetplattform abgerufen werden.

www.hohndorf.com

Antrag siehe Seite 10

Antrag
auf Erlaubnis einer Feuerstelle (Brauchtumsfeuer)
am 30. April 2014
(letzter Abgabetermin: 22. April 2014)

Antragsteller:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

Ort des Brauchtumsfeuers: im o. g. Grundstück (Wohngrundstück)
 an anderer Stelle
 Anschrift bzw. Flurst.-Nr.:

.....
.....

Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, falls nicht identisch mit Antragsteller:

.....
.....

Einverständnis des Grundstückseigentümers: ja nein

Ich versichere, die Polizeiverordnung der Gemeinde Hohndorf, § 17 Abbrennen von Feuern, einzuhalten. Mir ist bekannt, dass die Genehmigung dieses Antrages kostenpflichtig ist (15,00 € Verwaltungsgebühr) und dass Zuwiderhandlungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.



Hohndorf, den

.....
Unterschrift Antragsteller



Vereinsnachrichten

Tischtennis



Sachsenmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren

Die diesjährigen Sachsenmeisterschaften der Senioren fanden vom 08.02.-09.02.2014 in Chemnitz statt. Wie schon die Jahre zuvor, war der TTV 1948 Hohndorf mit 3 Seniorinnen und 6 Senioren der am stärksten vertretene Verein Sachsens. Bei den Damen qualifizierten sich Sylvia Rittig und Heike Horn in der Altersklasse 40. Die AK 50 war mit Ute Seifert eine weitere Spielerin vertreten. Bei den Herren kämpfte die komplette 1. Mannschaft um Medaillen. Holger Staskiewicz, Uwe Wingeyer, Karl-Heinz Barthel und Peter Clauß waren in der AK 60, Gunter Ponikau in der AK 65 und Harry Büttner bei den 70-jährigen vertreten. Es wurden in 6 Gruppen à 4 Spieler die beiden ersten für die Teilnahme an der Hauptrunde im Kampf Jeder gegen Jeden ermittelt. Bis auf U. Seifert, erreichten alle die Endrunde.

Am Sonntag ging es dann weiter im Ko-System. In den Einzeln war für S. Rittig, H. Horn, U. Wingeyer, K.-H. Barthel und P. Clauß unter den letzten 8 Spielern Endstation.

Nur H. Staskiewicz und G. Ponikau zogen ins Halbfinale ein. Staskiewicz musste sich gegen den späteren Sachsenmeister aus Bautzen nach großem Spiel knapp mit 2:3 geschlagen geben und erreichte am Ende eine Bronzemedaille. G. Ponikau schaffte es bis ins Finale bei den 65-jährigen, wo er gegen den neuen Sachsenmeister aus Falkenau mit 0:3 verlor.

Das war die einzige Silbermedaille im Einzel für die erfolgverwöhnten Hohndorfer. Auch im Doppel reichte es nicht für Gold. Die Silbermedaillen gingen an Wingeyer/Flickinger (Bautzen) und Ponikau/Burkert (Falkenau).

S. Rittig, Staskiewicz/Barthel, Clauß/Möbius und Büttner wurden mit Bronze belohnt.

Für die Mitteldeutsche Einzelmeisterschaft der Senioren am 15.03.-16.03.2014 in Chemnitz haben sich H. Staskiewicz, U. Wingeyer, K.-H. Barthel und G. Ponikau qualifiziert.

1. Bezirksliga Herren

TTV 1948 Hohndorf – SV SR Hohenstein-E. III 8 : 8

Einen wichtigen Punkt im Kampf zum Klassenerhalt in der 1. Bezirksliga erkämpften die Herren des TTV gegen die Hohenstein-E. III.

Nach Siegen im Doppel von Staskiewicz/Barthel und Wingeyer/Ponikau, gingen die Gastgeber mit 2:1 in Führung. Diese knappe Führung konnte durch Wingeyer, Barthel und Büttner in der ersten Runde gehalten werden. Staskiewicz siegte im weiteren Spielverlauf gegen die Nummer 1 der Gäste mit 3:1 und erhöhte den Vorsprung kurzzeitig auf zwei Punkte. Ponikau und Büttner, der ungeschlagen blieb, erzielten den achten Punkt. Nun mussten die besten Doppel beider Mannschaften gegeneinander antreten.

Staskiewicz/Barthel hatten anfangs Probleme gegen die stark aufspielenden Hohensteiner. Erst nach einem 0:2 Rückstand gewannen die Hohndorfer ihren ersten Satz. Danach schien der Spielverlauf zu kippen. Doch die Gäste verhinderten etwas glücklich mit 12:10 den Entscheidungssatz und erkämpften noch genau wie in der Vorrunde ein Unentschieden. Die Hohndorfer kletterten mit diesem Punktgewinn auf Platz 6 der Tabelle.

Neues von den Kindertagesstätten

Treffen des Trägervereins

„Christlicher Kindergarten Saatkorn“ e.V.



Basis für den Betrieb der „Christlichen Kindertagesstätte Saatkorn“ ist ein engagierter Trägerverein, der seit seiner Gründung 2001 stetig gewachsen ist. Die Mitglieder unterstützen in unterschiedlicher

Form den Verein und die Kita. Vieles konnte in den zurückliegenden Jahren geschaffen und erreicht werden, darüber können wir uns freuen, dafür können wir dankbar sein.

Aber auch „Trägerarbeit“ braucht Entwicklung bzw. „Verjüngung“. Dabei ist die neue Eltern-, Großeltern- und Mitarbeitergeneration gefragt. So fand am 05.02.14 ein Vereinsabend mit interessierten Eltern, Großeltern, Mitarbeitern und Freunden statt, mit dem Ziel, über die Vereinsarbeit zu informieren und neue Mitglieder einzubeziehen.

Nach einer Andacht und Gebet wurden zunächst die Erwartungen zusammengetragen. Eine kleine Bildershow von Stefanie Herrmann vermittelte den Anwesenden am Beispiel des Projektes „Gartentreff“ einen Einblick in die Arbeitsweise und Konzeption von „Saatkorn“.

Anschließend stellte unsere Vereinsvorsitzende, Tabea Schäfer, die Aufgaben und Ziele des Vereins vor. Nach ihrer Einladung, im Verein mitzuwirken, erfolgte ein breiter, ausführlicher und konstruktiver Austausch von „alten Vereinsmitgliedern“ und „neuen Interessierten“. Absprachen über konkrete Termine und die nächsten Schritte beendeten diesen bemerkenswerten Abend.

Sylvia Tiesies, Christlicher Kindergarten Saatkorn e.V.



Die Schulanfänger üben „Sicheres Verhalten im Straßenverkehr“

Unter den wachsamen Augen von ADACUS und eines ADAC-Mitarbeiters beschäftigten sich die Schulanfänger am 14. Januar 2014 altersgemäß mit dem sicheren Verhalten im Straßenverkehr.

Anschaulich erfuhren die Kinder in einer Geschichte von einem Jungen, was man falsch machen kann und welche Folgen das haben könnte.

Dann wurde mit Zebrastrreifen-Teppich und Ampel das sichere Überqueren der Straße geübt.

Anschließend schlüpfte jedes Kind in die Rolle eines Verkehrsteil-

nehmers. Es war spannend und herausfordernd, was man als Auto, Feuerwehr, Krankenwagen, aber auch als Schulkind, Mann mit Hund oder Mutti mit Kinderwagen im Straßenverkehr alles zu beachten hatte.

Aufmerksam und eifrig meisterten die Schulanfänger alle schwierigen Situationen. Damit das Gelernte gut im Gedächtnis bleibt, erhielten die Kinder ein Ausmalbild zu ihrer Rolle.

Dagmar Bochmann, Kita-Leiterin



Besuch im „Phänomenia“

Unsere Schulanfänger aus der „Rappelkiste“ hatten am Dienstag, d. 11.02.2014 etwas ganz Besonderes vor. Wir fuhren mit 2 Kleinbussen der Firma Gollner nach Glauchau ins Experimentierhaus „Phänomenia“.

Dort wurden wir freundlich von den Mitarbeitern empfangen und bekamen die Möglichkeit, uns einen Vulkan zu basteln. Eifrig machten sich die Kinder ans Werk. Natürlich wurde anschließend auch ein Vulkan ausprobiert und zum „Ausbruch“ gebracht. Zum Nachmachen für zu Hause gab es dann kleine Handzettel mit der „Bedienanleitung“.

Beim Rundgang durch die verschiedenen Bereiche des Hauses durften die Kinder vieles selbst ausprobieren. Zum Beispiel konnten sie sich mit einer Riesenseifenblase umhüllen, in ein Spiegella-

byrinth kriechen oder mit Kugelbahnen spielen. So verging die Zeit viel zu schnell. Mit unseren gebastelten Vulkanen und vielen neuen Eindrücken fuhren wir zurück in den Kindergarten. Am nächsten Tag malten alle Kinder ihren Vulkan individuell an.

Wir können einen Besuch im „Phänomenia“ auch für einen Familienausflug bestens empfehlen.

Anita Lindner





Schulnachrichten



GLÜCK-AUF-SCHULE

Schule mit Idee



So schön waren unsere Winterferien

Kurz bevor das erste Schulhalbjahr zu Ende ging, sammelten wir gemeinsam verschiedene Ideen zur Gestaltung unserer Ferien. Ein besonderer Höhepunkt zu Beginn war der Besuch im Kudeldaddeldu Chemnitz. Bei Kletterbaum, Trampolin, Hüpfburg und vielem mehr verging die Zeit wie im Flug. Auch der nächste Tag war sehr interessant. Wir stellten selbst Gummibärchen her. Hmm, waren die lecker. Zum Abschluss der ersten Ferienwoche lockte uns das schöne Wetter in die Natur. Wir unternahmten eine Wanderung durch Hohndorfs Wälder. Auftakt der zweiten Woche war eine Theateraufführung unter der Leitung von Hanna Ruppert. Selbstständig bereiteten einige Kinder das Märchen „Die sieben Raben“ vor, um es dann den anderen Hortkindern vorzuführen. Auch unsere Kreativität kam nicht zu kurz. Aus Stoff, den wir mit Sand füllten, entsand der Bauch für unsere lustig bunten Clowns. Viel Spaß bereitete auch das Herstellen von Kerzen. Dazu



besuchten wir den Kerzenladen in Lugau. Zu Ende gingen unsere schönen Ferien mit einem Besuch im Icehouse Aue. Hier konnten wir unsere sportliche Seite zeigen. So starteten wir gut erholt und mit vielen tollen Erinnerungen in das zweite Schulhalbjahr.

Die Kinder vom Hort Rappelkiste



Rätselecke

Hallo Kinder,

Ihr seid bei dem schönen Frühlingswetter bestimmt nur in der Natur gewesen, denn die Einsendungen hielten sich in Grenzen. Bei einigen waren auch lustige Lösungen dabei, welche natürlich nicht stimmten.

Die Lösung lautet: Feuer, Sonne, Flussbett.

- | | |
|----------|---------------|
| 1. Platz | Elias Lau |
| 2. Platz | Marleen Kämpf |
| 3. Platz | Lisa Reimann |



Herzlichen Glückwunsch!

Der Frühling erwacht

1. Welches Kätzchen ist kein Tier?
Welches Kätzchen hat keine Tätzchen?
Welches Kätzchen fängt keine Maus?
 2. Welches Glöckchen hört man nicht?
 3. Rotlackiert mit schwarzen Punkten sitzt er auf dem Blatt.
Wer ist das?
- Die Lösung schickt bitte bis zum **02. April 2014** an den Rätselfuchs.

Viel Spaß!

Freiwillige Feuerwehr Hohndorf/Erzgeb.



Wir, die Freiwillige Feuerwehr Hohndorf, trauern um den langjährigen Kameraden

Klaus Börner.

Er war 35 Jahre ein engagiertes Mitglied in unserer Feuerwehr.
Wir sind in Gedanken bei seiner Frau Karla, seinem Sohn Jens und Familie.

Die Kameraden der FFW Hohndorf



Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung

zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf

Sonntag, 09.03. – Invokavit

09.30 Uhr Gottesdienst
gleichzeitig Kindergottesdienst

Freitag, 14.03.

19.30 Uhr Lobpreisabend in der Kirche

Sonntag, 16. 03. – Reminiszere

09.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
gleichzeitig Kindergottesdienst

Montag, 17., bis Freitag, 21. 03.

Bibelwoche „Josef oder das Glück in der Fremde“
jeweils 19.30 Uhr im Lutherhaus

Sonntag 23.03. – Okuli

09.30 Uhr Gottesdienst mit Taufgedächtnis (Jan.-März)
gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 30. 03. – Lätare

09.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 06. 04. – Judika

09.30 Uhr Gottesdienst - Vorstellung der Konfirmanden
gleichzeitig Kindergottesdienst

Sonntag, 13. 04. – Palmarum

14.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation
gleichzeitig Kindergottesdienst

König, Kreuz und Keine Leiche

Einladung zu den Kinderbibeltagen in Hohndorf

Alle Kinder der 1. bis 6. Klasse sind herzlich eingeladen, in den Osterferien die Ereignisse der Passions- und Ostergeschichte bildlich und spannend zu erleben.

Donnerstag/Freitag 24./25. April von 9.00 bis 15.30 Uhr

Treffpunkt: Saatkorn-Hort

Unkostenbeitrag: 10 Euro incl. Mittagessen/Vesper
(Keiner soll aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen können/bei Bedarf bitte melden)

Veranstalter: Kirchgemeinde Hohndorf und Saatkorn-Hort

Anmeldung bis **28. März** im Pfarramt oder Hort

Wir freuen uns auf euch!

Das Vorbereitungssteam

Selber denken! –

Sieben Wochen ohne falsche Gewissheiten

Am Aschermittwoch (5. März) beginnt die Passionszeit. Christen setzen sich in diesen 40 Tagen vor Ostern bewusst mit dem Leiden von Jesus Christus auseinander. Dabei gewinnen sie Einsichten für ihren Alltag.

Die Passionszeit ist zugleich Fastenzeit – eine Zeit, in der viele versuchen, bestimmte Gewohnheiten und Muster zu durchbrechen (z.B. der Verzicht auf Alkohol, Süßigkeiten, Fernsehgewohnheiten, usw.).

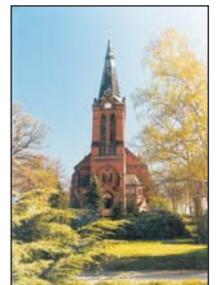
Dies geschieht auf freiwilliger, individueller Basis, so dass sich jede/r selbst sein Ziel steckt. Dabei kann man erstaunliche Einsichten gewinnen: in wie weit bin ich von bestimmten Dingen oder Gewohnheiten abhängig, was brauche ich wirklich zum Leben usw.

Die evangelische Fastenaktion „7 Wochen ohne“ begleitet dabei die Fastenden mit einem thematischen Schwerpunkt. In diesem Jahr heißt dieser: „Selber denken! Sieben Wochen ohne falsche Gewissheiten“.

Die Fastenaktion ermutigt, unumstößliche Gewissheiten und Bekanntes zu hinterfragen und den eigenen Verstand zu gebrauchen. Dabei geht es nicht darum, den Glauben auszuschalten, sondern ihn von falschem Ballast und eingeschlichenen Fehlern zu reinigen. Wie viele ungeprüfte Gemeinplätze haben wir verinnerlicht? Worauf berufen wir uns, wenn wir bekannte Regeln und Argumente zitieren? Was hat sich bei uns an ungeprüften Meinungen eingeschliffen? Das unschlagbare Argument: „ist eben so“ gilt es zu hinterfragen.

Gewohnheiten und Traditionen infrage zu stellen braucht aber Mut. Allgemeingültige Wahrheiten nachzuplappern ist einfacher als selbst zu denken, zu prüfen und zu hinterfragen. Deshalb macht die Fastenaktion in dieser Passionszeit Mut, den eigenen Verstand einzuschalten und so zu neuen Einsichten zu gelangen. Diese sind vielleicht auch manchmal unangenehm aber dennoch notwendig. Paulus schreibt dazu (Galater 5,1): „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen.“

Andreas Merkel





Relionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas

Garnstraße 1 | Rödlitz-Hohndorf | Telefon 037298-14630



Donnerstag	19:00 Uhr	Besprechung biblischer Themen / Vers. Rödlitz-Hohndorf
Freitag	19:00 Uhr	Besprechung biblischer Themen / Vers. Lichtenstein
Sonntag	09:30 Uhr	Vortrag und Bibelstudium / Vers. Lichtenstein
Sonntag	17:00 Uhr	Vortrag und Bibelstudium / Vers. Rödlitz-Hohndorf

- 09.03. Ein gottergebenes Leben führen
- 16.03. Die wahre Religion stillt die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft
- 23.03. Was die Flut der Tage Noahs für uns bedeutet
- 30.03. Jesus Christus - der neue Herrscher der Erde

- 09.03. 6:45 Uhr - 7:00 Uhr auf Bayern 2 (BR2 Positionen)
Radiosendung: Ist Jesus Gott?
- 06.04. 6:30 Uhr - 6:45 Uhr auf Bayern2 (BR2 Positionen)
Radiosendung: Jesu Tod - Leben für mich?

Was Gott für uns getan hat

Viele fragen sich, warum Gott all die Ungerechtigkeit und das Leid auf der Erde bestehen lässt. Ist es vielleicht, weil er sich nicht für uns interessiert, oder denkt er, wir werden durch Leiden bessere

Menschen? Was denken Sie?

„Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Johannes 3:16, Einheitsübersetzung)

Kaum ein Text aus der Bibel ist so bekannt und wird so häufig zitiert wie dieser. Wie jemand schrieb, wird in keinem anderen Vers „die Beziehung Gottes zu den Menschen und der Weg der Rettung so prägnant zusammengefasst“. Deswegen sieht man in manchen Ländern diesen Text oder nur die Angabe „Johannes 3:16“ zum Beispiel oft bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Autoaufklebern oder als Graffiti.

Höchstwahrscheinlich glauben Menschen, die sich auf die Art zu diesem Bibelters bekennen, dass Gottes Liebe ihnen ewige Rettung garantiert. Was denken Sie? Was bedeutet Ihnen Gottes Liebe? Was hat Gott Ihrer Meinung nach getan, um Ihnen seine Liebe zu zeigen?

Diese Fragen werden im Wachturm vom 1. März anhand der Bibel erörtert oder Sie finden es zum kostenlosen Download auf www.jw.org (in verschiedenen Formaten).

Mit freundlichen Grüßen
Andrè Preischel

Neues von der Landesgartenschau

Pressemitteilung

Kupfer-Felsenbirne, Tamariske oder Apfelbaum für Sachsens Gartenfestival 2015



Unterstützer der 7. Sächsischen Landesgartenschau können ab sofort Bäume, Sträucher, Sitzgelegenheiten oder Spielgeräte stiften.

Oelsnitz/Erzgeb., 20. Februar 2014. Sachsens Gartenfestival im Jahr 2015 lebt vom zahlreichen Engagement der Bürger, Unternehmen und Verbände in der Region. Nur mit der Unterstützung von Partnern, Sponsoren und Ideengebern wird die 7. Sächsische Landesgartenschau ein unvergessliches Erlebnis für die Stadt Oelsnitz/Erzgeb., allen Besuchern und für den gesamten Freistaat.

Eine wichtige Säule im Vorbereitungsprozess ist der „Freundeskreis 7. Sächsische Landesgartenschau Oelsnitz/Erzgeb. 2015“. Dieser wurde vor knapp zwei Jahren ins Leben gerufen. Über 20 Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft fungieren als aktive Partner und initiieren eine Vielzahl themenbezogener Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamer Aktionen, die den Blick auf Oelsnitz/Erzgeb. und das Gartenfestival lenken.

Auf persönlicher Initiative der Mitglieder des Freundeskreises wurde die Idee der Stifterobjekte geboren. So können Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen ihre nachhaltige Unterstützung für die Gartenschau ausdrücken. Sträucher und Bäume, Sitzgelegenheiten oder Spielgeräte können gestiftet werden.

Mit einer Geldsumme ab 100,00 Euro kann jeder zur Realisierung des Gartenfestivals beitragen. Dafür erhält man eine Spendenquittung, Namensnennung am gewählten Stifterobjekt sowie eine Einladung für eine Person auf die Gartenschau. Die Namensplakette

am gestifteten Objekt bleibt natürlich, wie das Objekt selbst, im zukünftigen Bürger- und Familienpark erhalten.

Das Formular der Stifterobjekte erhält man auf Anfrage oder unter www.landesgartenschau-oelsnitz.de.

Spendenbeiträge können auf das Konto der Landesgartenschau Oelsnitz/Erzgeb. gGmbH (Erzgebirgssparkasse, IBAN: DE91 870540000725002719, BIC: WELADED1STB) überwiesen werden.

Download Formular Stifterobjekte: <http://bit.ly/MDFSBY>

Hintergrund:

In Oelsnitz/Erzgeb. wird im Jahr 2015 ein herausragendes Gartenfestival veranstaltet. Unter dem Motto „Blüenträume - Lebensräume“ wird sich Oelsnitz/Erzgeb. von April bis Oktober 2015 mit einer Blütenfülle insbesondere auf dem Ausstellungsgelände präsentieren. Auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofs wird es im Sommerhalbjahr 2015 das besondere Gartenfest für Jung und Alt, für Fachbesucher und Hobbygärtner, für Natur- und Kulturbegeisterte und ganz speziell auch für Eisenbahnromantiker geben.

Pressekontakt:

Kristin Jahn | Marketing und Kommunikation Landesgartenschau Oelsnitz/Erzgeb. gGmbH | Lutherstraße 29 | 09376 Oelsnitz/Erzgeb. | Telefon: + 49 37298 307518 | presse@oelsnitz2015.de www.landesgartenschau-oelsnitz.de www.facebook.com/landesgartenschau2015

Vereinsnachrichten

„Safari mit dem HCV“⁶



Wenn der Leser des „Gemeindespiegels“ diese Ausgabe in den Händen hält, dann war für alle Narren am Aschermittwoch schon wieder alles vorbei.

Dann ist der schön geschmückte „Lamm-Saal“ wieder frei von Konfetti und Luftschlangen und hat den Faschingstrubel hinter sich.

An den Wochenenden zuvor herrschte hier aber ausgelassene Stimmung, von der hier einige Eindrücke vermittelt werden sollen.

Da wir in diesem Jahr ein etwas ausgefallenes Prinzenpaar präsentieren konnten, mit unserem Urgestein Tarik Klein als Prinz und seiner Petra als Prinzessin, ging das Motto Richtung Afrika. Unser Tarik hat Wurzeln auf dem Schwarzen Kontinent, was man ja unschwer erkennen kann.

An ihrer Seite das Kinderprinzenpaar Samira und Hans.

So baute sich das Programm in großen Teilen auf dieser Thematik auf.

Das Kinderballett tanzte nach Melodien aus „König der Löwen“. Die Elferratsdarbietung widmete sich Ali Baba und das Männerballett zeigte ein „Africanmedley“ als Tanz in ganz toller Qualität. Fernsehreif zu sagen, wäre nicht übertrieben.

Die Saalpolizei widmete sich dem Thema der Fernsehendung „Strengste Eltern der Welt“ und brachte dies in großer Klasse auf die Bühne. Aufgelockert wurde alles

von den Tänzen unserer tollen Balletts. Wir sind ganz stolz, drei solche Klasse Truppen zu haben.

Neben dem Kinderballett zeigte das Nachwuchsballt sein Können und unsere Gardemädchen boten zu ihrem Gardetanz noch einen fetzigen Showtanz.

Nicht vergessen werden sollen unsere beiden Tanzmariechen.

Ja, in dieser Saison hatten wir zwei Tanzmariechen. Jugend voran, heißt es beim HCV und so zeigte unsere Kinderprinzessin Samira als Nachwuchstanzmariechen ihr Können, bevor Clara Becher dem Publikum einen gelungenen Tanz auf die Bühne zauberte und zeigte, dass sie das schon eine Weile macht. Beide ernteten tosenden Applaus.

Die Büttensrede von mir, Schunkel- und Gesangseinlagen brachten Stimmung ins närrische Volk und die „Hohndorfer Kaooden“, unsere Guggemusik, sorgte wie gewohnt zum Schluss des Programms für Ausgelassenheit.

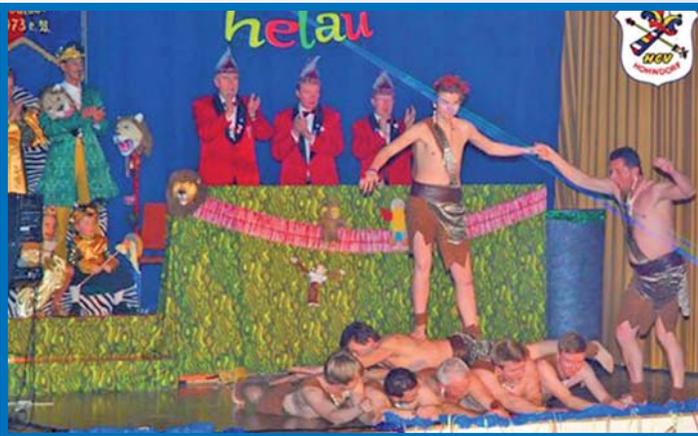
Danach begann das närrische Treiben bei Livemusik und Disco in allen Räumen und es ging bis weit nach Mitternacht.

Die Aktiven des HCV haben, so denken wir, wieder ein ansprechendes Programm auf die Füße gestellt und hoffen, damit vielen Gästen einige Stunden des Frohsinns beschert zu haben.

Jetzt sind unsere Gedanken und Pläne schon bei der kommenden Saison. Denn wie heißt es so schön - Nach dem Fasching ist vor dem Fasching.

Der HCV KHW





Sonstiges



■ Buchlesung

mit Eberhard Görner und Gojko Mitic, 20. März 2014, 18 Uhr, Historischer Speisesaal

Eberhard Görner stellt in unserem Museum sein neues Buch „In Gottes eigenem Land“ vor und hat sich dafür prominente Unterstützung geholt.

■ Familienerlebnisführung

„Ohne Holz auch keine Kohle“, 23.03.2014, 14.30 Uhr

■ 14. Glückauf-Wanderung am 06.04.2014



Dass die Zeit sehr schnelllebig ist, sieht man daran, dass wir in diesem Jahr bereits zum 14. Mal zur Glückauf-Wanderung am 06. April 2014 aufrufen. Es geht wieder wie immer von Gersdorf, Lugau, Oelsnitz und Lichtenstein oder allen anderen umliegenden Orten zum Glückauf-Turm nach Oelsnitz. Ab 10.30 Uhr spielt dort das Bergmusikkorps Oelsnitz und auch für Speis und Trank ist wieder gesorgt, so dass die Wanderung auch als Familienausflug bestens geeignet ist. In Gersdorf wird ab 9.30 Uhr ab Kaisergrube gewandert, ebenso in Lugau ab Rathaus. Sonst ist es natürlich jedem selbst überlassen, welche Zeit er für seinen Anmarsch zum Glückauf-Turm einplant. An den Bergbaulehrpfaden und dem Steinkohlenweg entlang ist diese Familienwanderung für alle geeignet und bereitet viel Freude. Am Ende der Wanderung gibt es natürlich wieder eine kleine Überraschung für alle Teilnehmer und der wunderschöne Blick vom Turm auf unsere erzgebirgische Heimat lohnt sich auf jeden Fall.

Glückauf Brauerei GmbH

Anzeigen

Anzeigen